

Informationen zur Finanzierung von zusätzlichem Kinderbetreuungsbedarf in zeitlichen Problemzonen

Immer mehr Studierende in Deutschland sind sogenannte Campuseltern, also Studierende mit Kindern. Die Realität zeigt, dass sich die institutionellen Kinderbetreuungszeiten in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen leider nicht mit all den Zeiten decken, zu denen die Eltern die Hochschule besuchen müssen. Die Beispiele sind vielfältig: Die abendliche Vorlesung oder das abendliche Plenum, Blockveranstaltungen am Wochenende, Exkursionsteilnahme, zeitaufwändige Projekt- oder Atelierarbeit in besonderen Studienphasen, andererseits Schulferien oder unvorhersehbare Schließungsphasen von Kindergärten während der Vorlesungszeit. Die Liste ist natürlich nicht abschließend.

Die Organisation von Kinderbetreuung außerhalb der gängigen Öffnungszeiten von Kinderbetreuungsangeboten stellt Eltern immer wieder vor teils akute Schwierigkeiten. Nicht selten sind Studienzeitzögerungen, auch wegen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Kinderbetreuung in „zeitlichen Problemzonen“, die Folge.

Das Präsidium der HBK hat deshalb auf Vorschlag der Studienkommission beschlossen, einen Teil der Einnahmen, die aus den Langzeitstudiengebühren an die HBK zurückfließen, für die Finanzierung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs auf Antrag und bis zu einer definierten Finanzierungsobergrenze zur Verfügung zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Grundversorgung im erforderlichen Umfang abgedeckt ist, also nur der zusätzliche Kinderbetreuungsbedarf bezuschussungsfähig ist.

A. Förderungsbedingungen für selbstinitiierte und selbstorganisierte Kinderbetreuung

- Förderungsfähig sind zusätzliche Kinderbetreuungsangebote für Kinder im Sinne des § 25 BAföG, die zum Beginn des jeweiligen Semesters das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- Der tatsächlich entstehende Betreuungsbedarf ist zu belegen auf der Basis der bestehenden Grundversorgung anhand der konkreten Studienplanung für den Bewilligungszeitraum, bezogen auf das jeweilige Studiensemester.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch Vorlage von Teilnahmenachweisen zu belegen. Bei Atelier- oder Projektarbeit muss der bzw. die betreuende Hochschullehrer*in die Erforderlichkeit und anschließend die erbrachte Leistung bestätigen.

B. Förderungsumfang bei Bewilligung

- Erstattungsfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten für die zusätzliche Kinderbetreuung (z.B. Tagesmutter/-vater, Gastfamilie etc.) gegen Vorlage einer entsprechenden Quittung bis zu einer Obergrenze von 10 Euro je Stunde und bis zu maximal 5 Stunden wöchentlich (in Einzelfällen ist eine abweichende Stundenzahl möglich, z.B. bei Teilnahme an Blockkursen), und zwar unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Sofern die zusätzliche Kinderbetreuung durch nahe Angehörige wie Großeltern, Tante etc. übernommen wird, beträgt die Obergrenze des Stundensatzes lediglich 75 % des Höchstsatzes, also 7,50 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung der Kinderbetreuung durch Arbeitszeitreduzierung ermöglicht wird, die mit Verdienstausschluss verbunden ist.
- Bezogen auf das jeweilige Semester können bei Vorliegen der Voraussetzungen höchstens bis zu 700 Euro im Einzelfall erstattet werden.
- Die Erstattung erfolgt im Nachhinein auf der Grundlage der vorzulegenden Quittung und der Bestätigung über die erbrachte Studienleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann anhand einer Zwischenbestätigung der bzw. des Lehrenden in der Mitte des Bewilligungszeitraums eine

Abschlagszahlung geleistet werden. Die Abschlagszahlung ist ggf. zurückzuzahlen, falls der Lehrveranstaltungsbesuch abgebrochen oder die angestrebte Leistung nicht erbracht wird.

- Sonderkonditionen sind nach Absprache insbesondere in den Fällen möglich, in denen sich mehrere Eltern zusammenschließen und selbstinitiiert eine Kinderbetreuung organisieren.

C. Antragstellung

- Die Antragstellung ist grundsätzlich jederzeit möglich bezogen auf das laufende oder das unmittelbar bevorstehende Semester. Ein Leistungsbezug ist ab Datum der Antragstellung möglich, ein rückwirkender Leistungsbezug ist allerdings ausgeschlossen.
- Der angestrebte Erwerb von Studien- oder Prüfungsleistungen muss bei Antragstellung auf der Grundlage der aktuellen Vorlesungsverzeichnisse und der eigenen konkreten Studienplanung nachgewiesen werden. Während Zeiten der Beurlaubung ist ein Leistungsbezug nicht möglich.
- Der Antrag ist zu richten an das Dezernat Finanzen und Controlling. Nähere Informationen sowie Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Sie ebenfalls im Dezernat Finanzen und Controlling bei Frau Kathrin Sabothe (Geb. 16/104)
- Antragsformulare können angefordert werden per E-Mail unter der Adresse k.sabothe@hbk-bs.de oder telefonisch unter 0531/391-9140.

D. Entscheidung, Rückrufvorbehalt

- Über die Förderungsfähigkeit der Anträge entscheidet der Studiendekan auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf der Grundlage von Entscheidungsrichtlinien widerruflich auf eine andere Stelle delegieren. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, da es sich um eine zusätzlich-freiwillige Förderungsmaßnahme handelt.
- Sofern die Hochschule zu einem späteren Zeitpunkt feststellen sollte, dass dem Antrag unrichtige Angaben zu Grunde gelegen haben, die Förderungsmittel zweckentfremdet verwendet wurden oder die vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht wurde, behält sich die Hochschule die Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge vor.

Dezernat Studium und Lehre
im Auftrag des Studiendekans